

Mannheim

3. FERTIGUNG

Neckarau

BEBAUUNGSPLAN NR.83/17b;  
WESTLICH DER STRASSE BRÜCKESWASEN (FLST. NR. 13781)  
(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 83/17)

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

## ERLÄUTERUNG:

	RENNE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS
	ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE ZIFF. 5 DER SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)
	SATTELDACH, 30° NEIGUNG
	NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GEHWEGFLÄCHE
	BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	WOHNBAUFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	GRÜNFLÄCHEN
	LEITUNGSRECHTE
	ALTE STRASSENHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	MÜLLBEHÄLTER
	GARAGEN
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN (BETONWERKSTEINE, HÖHE 5cm)
	VORHANDENE BÖSCHUNG
	NEU ENTSTEHENDE BÖSCHUNG
	FIRSTRICHTUNG
	LÄRMSCHUTZZAUN, HÖHE 2.50m ÜBER STRASSE LÄNGE ca. 70,00 m
	LÄRMSCHUTZWALL, HÖHE 2.50m BIS 2,00m ÜBER STRASSE, LÄNGE ca. 105,00 m

MANNHEIM, DEN

11. 9. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 24.6. + 27.10.80 als Satzung beschlos-  
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach  
§ 12 BBauG. am 6.12.1980 rechts-  
verbindlich geworden.

Mannheim, den 6.12.1980

Stadt Mannheim  
Dezernat IV  
Bürgermeister



## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- \* 1. BAULICHE ANLAGEN MÜSSEN IN TRAUFGHÖHE, TRAUFAUSBILDUNG UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN. SOCKELHÖHE max. 0,35m.
- \* 2. SICHTSCHUTZWÄNDE DER GARTENHÖFE SIND INNERHALB DER BAUGRENZEN EINHEITLICH, ALS MAUER ODER IN HOLZBAUWEISE BIS 2,25m HÖHE, GEMESSEN AB GEHWEG, ZULÄSSIG.
- \* 3. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 4. DER MÜLLBEHÄLTERSTANDORT IST SICHTVERDECKEND EINZUFRIEDEN ODER EINZUGRÜNEN.
- 5. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE KÖNNEN GARTENHOFHÄUSER AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

## HINWEIS:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.



Nr. 13-24102191/164  
 Genehmigt (§ 11 BauG, § 111 LBO)  
 Karlsruhe, den 24.11.1980

Regierungspräsidium  
 Karlsruhe

*Heinrich*

MANNHEIM, DEN 11. 9. 80

STADTPLANUNGSAMT

*Boellner*

STADTOBERBAUDIREKTOR